

### **1. Beherbergungsvertrag**

Der Gastaufnahmevertrag kommt grundsätzlich in Schriftform zustande. Er verpflichtet den Gast, ggf. den Besteller und auch dem GHM zur Erfüllung des Vertrages. Bei Übernachtungen gilt der Vertrag mit Eingang des Reservierungsauftrages und der dazu vom GHM übersandten Reservierungsbestätigung als abgeschlossen. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Zusage vom GHM nicht möglich gewesen sein, z. B. weil von unterwegs telefonisch ein Reservierungsauftrag erteilt wurde, wird der Beherbergungsvertrag mit der Bereitstellung der Zimmer rechtskräftig. Vom Gast kann die Vorauszahlung des vollen oder eines Teilbetrages eingefordert werden, ohne deren Leistung der Übernachtungsvertrag nicht zustande kommt.

### **2. Zimmerbereitstellung**

Der Gast bzw. der Besteller hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer. Gebuchte Zimmer oder Apartments (Zimmer) stehen dem Gast am Anreisetag ab 16:00 Uhr zur Verfügung.

Am Abreisetag müssen die im Rahmen des Beherbergungsvertrages zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bis spätestens 10:00 Uhr geräumt sein. Wird dieses vom Gast missachtet, ist der GHM berechtigt, im Zeitraum bis 18:00 Uhr einen Aufschlag von 60 Prozent des vollen Übernachtungspreises in Rechnung zu stellen. Wird das Zimmer erst nach 18:00 Uhr geräumt, wird der Komplettpreis für eine weitere Übernachtung fällig. Alle überlassenen Schlüssel müssen nach dem Bereitstellungs- bzw. Vertragsende an der Rezeption abgegeben werden.

### **3. Stornierung des Reservierungsvertrages, anfallende Gebühren**

Der Reservierungsauftrag kann bis zum siebten Tag vor dem ursprünglich benannten Anreisetag kostenlos widerrufen werden. Danach werden 80 Prozent des ursprünglich vereinbarten Übernachtungspreises sowie weiterer reservierter Leistungen fällig.

Die Stornogebühren werden um die Beträge vermindert, die durch die Weitervermietung der stornierten Zimmer bzw. Leistungen erzielt werden.

### **4. Zahlungsbedingungen und -verzug**

Die Rechnungen sind mit Zugang sofort und ohne jeden Abzug fällig. Die Bezahlung mit Kreditkarte kann im Einzelfall abgelehnt werden. Übersteigt der Rechnungsbetrag 300,00 EUR oder hält sich der Gast länger als eine Woche im GHM auf, können Zwischenrechnungen gestellt und deren unverzügliche Begleichung verlangt werden. Ist der Gast, bzw. der Auftraggeber mit bereits einer Rechnung in Zahlungsverzug geraten kann der GHM nach einer erfolglosen Anmahnung alle Leistungen einstellen und einen bestehenden Beherbergungsvertrag fristlos kündigen.

### **5. Sonstige Regelungen**

In den öffentlichen Bereichen des GHM ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt.

Ursprünglich vereinbarte Preise können vom GHM an später gültige Preislisten angepasst werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der zu erbringenden Leistung mehr als vier Monate liegen.

Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte gilt deutsches Recht. Gerichtstand ist das Amtsgericht Nördlingen bzw. Landgericht in Augsburg

*B. Weber*